

Beschluss

Drucksachen-Nr. 9153

Beschluss-Nr. 141/12/25

vom: 12.11.2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

**Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Falkensee
(Baumschutzsatzung)**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung: 37
Davon anwesend: 35
Ja-Stimmen: 29
Nein-Stimmen: 6
Stimmenthaltungen: 0



Heiko Richter
Bürgermeister



Hans-Peter Pohl
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Falkensee (Baumschutzsatzung) vom 12.11.2025.

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), in Verbindung mit §§ 29 Absatz 1 und 2 und 67 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024I, Nr. 323) sowie der §§ 8 Absatz 2, 29 und 30 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 03) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9) hat die Stadtverordnetenversammlung Falkensee in ihrer Sitzung am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Falkensee.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern (Gehölze) in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Hecken und Sträuchern und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:

a) Bäume, deren Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen mindestens 40 cm beträgt, eingeschlossen sind Nussbäume, Esskastanien und Zierobstgehölze, wie Zierkirsche, Zierbirne und Zierpflaume.

b) Bäume, Hecken und Sträucher, wenn sie als Ersatzpflanzungen entsprechend § 9 dieser Baumschutzsatzung oder auf Grund einer anderen Satzung, insbesondere eines Bebauungsplanes, Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Grünordnungsplanes zu erhalten sind.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

a) Obstbäume (außer in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres) mit Ausnahme von Zierobstgehölzen wie z.B. Zierkirschen, Zierbirnen, Zierpflaumen;

b) Pflegeschnitte an Hecken oder Sträuchern;

c) übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung der öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen Stadt Falkensee sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, Hecken und Sträucher zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, welche das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder bei geschützten Bäumen die Krone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können.

Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m, bei Säulenbäumen zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten. Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Folien, Asphalt oder Beton);
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen;
- c) Lagern oder Ausbringen von flüssigen oder festen Schadstoffen, wie z. Bsp. Salze, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Abwässer oder anderer chemische Substanzen
- d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
- e) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Herbiziden (Unkrautvernichtungsmittel), im Kronen- und Wurzelbereich
- f) Lagerung von Baumaterialien im Kronenbereich und Befahren desselben mit Baumaschinen und LKW ohne ausreichende Schutzmaßnahmen;
- g) Verfestigen des Bodens durch Verdichtungsgeräte wie z.B. Rüttler, Vibrationswalzen u. ä.;
- h) Abhacken, Abreißen, Beschädigen oder Entfernen von Wurzeln bei Bauarbeiten oder ähnlichen Maßnahmen

Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge für ein Gedeihen der Bäume getroffen ist.

(3) Als Schädigung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch der Eingriff in den Kronenbereich. Maßnahmen wie z.B. das Kappen der Baumkrone oder das Entfernen einzelner Äste über 30 cm Umfang bzw. 10 cm Durchmesser wird nicht als Pflegemaßnahme im Sinne des § 2 (3) c dieser Satzung betrachtet.

(4) Zu den Verboten des Abs. 1 gehören auch das Einschlagen von Fremdkörpern (z. B. Nägeln) in den Stamm, das Umwickeln mit Draht und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.

(5) Die Verbote der Absätze 1 bis 4 gelten für alle Personen, unabhängig von Eigentums- oder Nutzungsverhältnissen am Grundstück.

(6) Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres verboten, Gehölze jeglicher Art abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte von diesen Verboten ausgenommen sind.

Ist die Durchführung einer nach Satz 1 verbotenen Handlung während dieser Zeit nicht vermeidbar und liegt keine Legalausnahme nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 1-4 BNatSchG vor, so

ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beim zuständigen Fachbereich der Stadt Falkensee rechtzeitig vorher, unter Darlegung der Gründe schriftlich zu beantragen.

§ 4 Zulässige Maßnahmen

(1) Nicht unter die Verbote nach § 3 Abs.1 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
- b) die Behandlung von Wunden;
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden;
- d) die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes;
- e) der Pflege- oder Aufbauschritt an bestehenden Kopfbäumen;
- f) der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
- g) der pflanzentypische Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung

(2) Nicht unter die Verbote nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Notwendigkeit der zu treffenden Maßnahmen (Schadensneigung) ist in geeigneter Art und Weise (z. B. Bildaufnahmen) vor der Gefahrenbeseitigung zu belegen und der Stadt Falkensee unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der gefällte Baum, die Hecke, der Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Falkensee kann anordnen, dass Personen, in deren Eigentum sich ein Grundstück befindet oder für das sie Nutzungsberechtigte sind, bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 1 dieser Satzung treffen. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.

(2) Die Stadt Falkensee kann anordnen, dass der im Absatz 1 genannte Personenkreis die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen, deren Durchführung ihnen selbst nicht zumutbar ist, duldet.

(3) Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Gehölzen zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 6 Ausnahmen von den Verboten des § 3, Abs. 1-4

(1) Die Stadt Falkensee kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3, Abs. 1-4 erteilen, wenn

- a) Personen, in deren Eigentum sich ein Grundstück befindet oder sonstige berechtigte Personen aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder einer Gerichtsentscheidung verpflichtet sind, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu ändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können, oder
- b) die Beseitigung der geschützten Gehölze aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist, dies gilt insbesondere, wenn

von den geschützten Gehölzen eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht, welche nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen ist,
c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
d) die geschützten Gehölze eine eingeschränkte Vitalität aufzeigen und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist

(2) Beabsichtigt die Stadt Falkensee Veränderungen an Bäumen auf stadteigenen Grundstücken, die über die Maßnahmen des § 2 Absatz 3 Punkt c hinausgehen, so sind die Regelungen gemäß §§ 7 und 8 sinngemäß einzuhalten.

§ 7 Befreiungen von den Verboten des § 3, Abs 6

Von den Verboten des § 3, Abs 6 kann eine Befreiung nach eingehender Prüfung im Einzelfall erteilt werden, wenn

a) die Durchführung der Vorschriften für die antragstellende Person zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 8 Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 3

(1) Der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 im Sinne der §§ 6 und 7 ist rechtzeitig schriftlich bei der Stadt Falkensee unter Darlegung der Gründe zu stellen.

Bei Bauanträgen ist ein Lageplan, in welchem die zu fällenden Gehölze verzeichnet sind, vorzulegen. Die Fällgenehmigung kann unter der aufschiebenden Bedingung einer bestandskräftigen Baugenehmigung erteilt werden, wenn die Vorgaben des § 6, Abs 1c nicht anders umsetzbar sind. Bereits bei Einreichung von Bauanträgen sind die Einreichenden auf den besonderen Schutz der Gehölze während der Vegetationsperiode (vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres) hinzuweisen.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art und Stammumfang und bei Hecken und Sträuchern der Standort, die Art und die flächige Ausdehnung ausreichend dargestellt werden können.

(2) Die schriftliche Entscheidung über die Ausnahme bzw. Befreiung wird nach eingehender Einzelprüfung vor Ort unbeschadet privater Rechte Dritter erfolgen.

Die Befreiung wird nur erteilt, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur- und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Die Fällgenehmigung wird auf 2 Jahre nach dem Tag der Bekanntgabe befristet. Auf Antrag kann die Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

Eine positive Entscheidung aufgrund einer beantragten Befreiung gemäß § 67 des BNatSchG wird schriftlich nach eingehender Prüfung auf 10 Tage nach Bekanntgabe befristet.

(4) Die Entscheidung aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich nach eingehender Prüfung erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Sollten sich Hinweise auf das Vorkommen von geschützten Arten (Nester, Spalten, Höhlungen, Bohrlöcher etc.) ergeben, ist die UNB für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zuständig.

§ 9 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Den antragstellenden Personen kann insbesondere auferlegt werden, als Ersatz für jeden beseitigten Baum standortgerechte Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe auf ihre Kosten zu pflanzen und zu pflegen. Die Pflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Gehölze durchzuführen. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Satzung zugelassen werden. Obstbäume sind als Ersatzpflanzung nicht möglich.

(2) Als Grundsatz für die Ersatzpflanzung gilt: pro angefangene 30 cm Stammumfang in einer Höhe von 130 cm gemessen, soll ein neuer Baum gepflanzt werden. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen richtet sich nach der Vitalität (Allgemeinzustand), der ökologischen Wertigkeit und nach dem Stammumfang des Baumes.

Als Ersatz werden standortgerechte Bäume nach der Klassifikation des Bundes Deutscher Baumschulen (BdB) in folgender Mindestqualität vorgeschrieben:

- für mittel- bis großkronige Laubbäume: 3x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang,
- für kleinkronige Laubbäume: 3 x verpflanzt, Höhe 125 –150 cm,
- für Nadelbäume: 3 x verpflanzt, Höhe 125-150 cm gemäß Pflanzliste. Die Pflanzliste ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Heckenpflanzungen werden nicht anerkannt. Die Nachpflanzung muss sich in ihrer Größe und ihrer Wachsform arttypisch entwickeln können.

(4) Die Nachpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Vorhandener Jungbaumbestand kann als Ersatzpflanzung anerkannt werden, wenn er die oben aufgeführten Mindestqualitäten erfüllt und in der Pflanzliste als Baumart aufgeführt ist.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf von fünf Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, muss die Ersatzpflanzung wiederholt und erneut schriftlich angezeigt werden.

(6) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück der Fällung nicht möglich und im öffentlichen Straßenland nicht erwünscht, so kann ein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt werden, über welchen die Stadt Falkensee nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Für die Pflanzung im öffentlichen Straßenland schreibt die Stadt Falkensee den Pflanzstandort und die Gehölzart vor. Als Ersatz werden Bäume nach der Klassifikation des Bundes Deutscher Baumschulen (BdB) in der Qualität viermal verpflanzt mit einem Stammumfang 16 - 18 cm vorgeschrieben.

Am Tag der Pflanzung im öffentlichen Straßenland ist eine Bemusterung der Pflanzware durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Falkensee vornehmen zu lassen.

(7) Die Frist zur Nachpflanzung kann unter Angabe der Gründe auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(8) Wird die Ersatzpflanzung nicht fristgerecht erfüllt, kann die Stadt Falkensee eine Ausgleichszahlung verlangen, welche die Kosten eines gleichwertigen Baumes sowie einem Aufschlag für die Kosten der Pflanzung und Anwuchsgarantie enthält.

(9) Die §§ 9, Abs. 1 Nr. 20, 25 a) und b) sowie 178 des Baugesetzbuches bleiben für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberücksichtigt.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, für die von ihm beseitigten oder zerstörten Gehölze eine Neupflanzung gemäß § 9 Absatz 1-3 vorzunehmen oder auf seine Kosten zu veranlassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat die verpflichtete Person für die von ihr beseitigten oder zerstörten Gehölze eine Ausgleichszahlung gemäß § 9 Absatz 6 an die Stadt Falkensee zu leisten.

(3) Haben Dritte die geschützten Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Personenkreis nach § 5 (1) ein Ersatzanspruch gegen Dritte zu, so treffen diese Personen insoweit die gleichen Verpflichtungen im Falle des Absatzes 1 mit der Maßgabe, dass sich der Umfang auf den Wert des Ersatzanspruches beschränkt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Gehölze oder Teile von ihnen entgegen § 3 Absatz 1-6 ohne Genehmigung bzw. Erlaubnis beseitigt, zerstört, beschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert oder

a) eine nach § 4 Absatz 2 erforderliche Anzeige unterlässt oder

b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß der §§ 6 und 7 erteilten Ausnahme bzw. Befreiung nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 65.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Gebühren

(1) Tätigkeiten der Stadt Falkensee können gebührenpflichtig sein. Dies richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Falkensee in der jeweils gültigen Fassung. Dies können insbesondere sein:

a) Fällgenehmigungen

b) Ablehnungsbescheide

c) Bearbeitung von schriftlichen Anfragen/Anträgen über:

- Bebaubarkeit von Grundstücken im Zusammenhang mit dem Baumbestand verbunden mit einer Ortsbesichtigung

- Maßnahmen am vorhandenen Baumbestand
- d) Antrag auf Fristverlängerung
- e) Befreiungen nach § 67 des BNatSchG

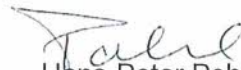
§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkensee, 12.11.2025



Heiko Richter
Bürgermeister



Hans-Peter Pohl
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage
zur Baumschutzsatzung der Stadt Falkensee 2025

Pflanzliste 1
Mittel- bis großkronige Laubbäume

Als Ersatz gelten Bäume nach der Klassifikation des Bundes Deutscher Baumschulen der Qualität "dreimal verpflanzt" und einem Stammumfang von 14 - 16 cm. Kugelformen und Sorten werden nur anerkannt, wenn sie namentlich aufgeführt sind. Die Bäume müssen eine Mindestwuchshöhe von 8 m erreichen.

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung	Wuchshöhe (Richtwert)	Standortbedingungen	ökolog. Wertigkeit
Acer campestre	Feldahorn	10-15 m	anspruchslos, keine Staunässe	HB, WB, R
Acer cappadocicum 'Rubrum'	Roter kolchischer Ahorn	10-15 m	feucht, humos, keine Bepflasterung	HB, S
Acer negundo	Eschenahorn	15-20 m	anspruchslos, keine Bepflasterung	HB, S, WB
Acer platanoides	Spitzahorn	20-30 m	anspruchlos	HB, WB, R
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	25-30 m	anspruchlos	HB, WB, H
Acer saccharinum	Silberahorn	20-30 m	anspruchlos	HB, WB, H
Acer rubrum	Rot- Ahorn	15-20 m	feucht, humos	HB
Aesculus carnea	Purpur-Kastanie, Blut-Kastanie	15 m	anspruchlos, feucht	HB
Aesculus x carnea 'Briotii'	Scharlachkastanie	15 m	anspruchlos, feucht	HB
Aesculus flava 'Vestita'	Gelbe Pavie	15-18 m	anspruchlos	HB
Aesculus hippocastanum	Gemeine Rosskastanie	20 m	anspruchlos	HB, WB, H, R
Alnus glutinosa	Schwarzerle	20 m	feucht-nass	
Alnus incana	Grauerle	20 m	anspruchlos	
Alnus x spaethii	Purpurerle	15-20 m	anspruchlos	
Betula ermanii	Goldbirke	15-20 m	humos, feucht	S
Betula lenta	Zucker-Birke	20-25 m	humos	
Betula maximowicziana	Lindenblättrige Birke	20-25 m	locker, humos	S
Betula nigra	Schwarzbirke	12-15 m	humos, feucht	S
Betula pendula	Sandbirke	30 m	locker	S, WB, HB
Betula pubescens	Moor-Birke	20 m	locker	S
Carpinus betulus	Hainbuche	20 m	anspruchlos, keine Bepflasterung	V, K

<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie	20 m	locker, humos, keine Bepflasterung	HB, H, S, WB
<i>Celtis australis</i>	Südlicher Zürgelbaum	10-15 m	anspruchlos	HB, WB, S
<i>Celtis occidentalis</i>	Amerikanischer Zürgelbaum	8-15 m	anspruchlos	HB, WB, S
<i>Cercidiphyllum japonicum</i>	Kuchenbaum	10-15 m	locker, feucht	
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	20 m	anspruchlos	HB
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	30-40 m	durchlässig, humos, feucht	HB, WB
<i>Fraxinus angustifolia</i> 'Raywood'	Schmalblättrige Esche	15-20 m	anspruchlos	
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	20-30 m	feucht, nährstoffreich	HB, WB
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum	20 m	leichte Böden	HB, WB
<i>Juglans nigra</i>	Schwarznuss	20-40 m	durchlässig, nährstoffreich	
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	30 m	kalkhaltig, feucht	HB, WB
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum	10-12 m	anspruchlos	
<i>Liriodendron tulipifera</i>	Tulpenbaum	20-30 m	nährstoffreich, feucht	HB, S
<i>Magnolia grandiflora</i>	Immergrüne Magnolie	15-25 m	nährstoffreich, feucht	
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche	10-15 m	kalkliebend	
<i>Platanus x hispanica</i>	Platane	20-30 m	anspruchlos	
<i>Populus alba</i>	Silberpappel	20-30 m	Lehm, keine Bepflasterung	S
<i>Populus balsamifera</i>	Balsam-Pappel	20-30 m	anspruchlos	
<i>Populus canescens</i>	Grau-Pappel	20-30 m	nährstoffreich, feucht	
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	20-30 m	anspruchlos	S
<i>Populus simonii</i>	Birken-Pappel	12-15 m	anspruchlos	
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	20-30 m	anspruchlos	S
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	15-20 m	durchlässig, fruchtbar	HB, WB, S, V, H
<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Kaukasische Flügelnuß	15-20 m	nährstoffreich, feucht	
<i>Quercus palustris</i>	Sumpfeiche	30 m	anspruchlos	S, V
<i>Quercus palustris</i> 'Fastigiata'	Säulen-Sumpfeiche	10-14m	anspruchlos	S, V
<i>Quercus palustris</i> 'Green Pillar'	Säulen-Sumpfeiche	15-20m	nährstoffreich, leicht sauer	
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	30 m	nährstoffreich	S, V, HB, WB
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	30 m	nährstoffreich, feucht	S, V, HB, WB
<i>Quercus rubra</i>	Amerikanische Roteiche	20 m	anspruchlos	V, K
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie	20 m	anspruchlos	HB, WB, H, S
<i>Salix alba</i>	Silberweide	25 m	feucht/ nass	HB, WB, H, S
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	10-15 m	anspruchlos, feucht/ nass	S
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum	15-20 m	anspruchlos	HB, WB, H, S

Sorbus aria	Mehlbeere	8-12 m	anspruchslos	HB, WB, H, SF, V
Sorbus aucuparia	Eberesche	15 m	anspruchslos	HB, WB, H, SF, K, S, V, R
Sorbus domestica	Speierling	10-15 m	anspruchslos	HB, WB, H, SF, S, V
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	10-12 m	anspruchslos	HB, WB, V, SF
Sorbus torminalis	Elsbeere	15-20 m	anspruchslos	HB, WB, SF, K, V
Tilia americana	Amerikanische Linde	20 - 25 m	nicht zu trocken	HB, WB, S
Tilia cordata	Winterlinde	30 m	anspruchslos	HB, WB, H, SF, S, R
Tilia euchlora	Krim-Linde	20 m	anspruchslos	HB, WB, H, SF, S, R
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	40 m	anspruchslos, keine Bepflasterung	HB, WB, H, SF, S, R
Tilia tomentosa	Silberlinde	20 m	anspruchslos	HB, WB, H, S
Ulmus minor	Feldulme	20 m	feucht, durchlässig	S
Ulmus laevis	Flatterulme	25-30 m	nährstoffreich, feucht, durchlässig	S
Ulmus glabra	Bergulme	30 m	feucht, durchlässig	S
Ulmus hollandica	Holländische Ulme	25-35 m	tiefgründig, nährstoffreich	
Zelkova serrata	Japanische Zelkove	10-12 m	humos, feucht	

HB - Honigbiene

WB - Wildbiene

SF - Schwebfliege

H - Hummel

K - Käfer

R - Raupe

S - Schmetterling/ Falter

V - Vogel

Pflanzliste 2

Kleinkronige Laubbäume

Als Ersatz gelten Bäume nach der Klassifikation des Bundes Deutscher Baumschulen der Qualität "dreimal verpflanzt" und einer Wuchshöhe von 125 - 150 cm. Weitere Sorten können auf Anfrage gepflanzt werden.

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung	Wuchshöhe (Richtwert)	Standortbedingungen	ökolog. Wertigkeit
<i>Acer capillipes</i>	Roter Schlangenhaut-Ahorn	6-9 m	leicht sauer	
<i>Acer ginnala/tataricum</i>	Feuer-Ahorn	5-7 m	frisch, humos	
<i>Acer griseum</i>	Zimt-Ahorn	8-10 m	neutral - leicht sauer	HB, WB, S
<i>Acer palmatum</i>	Japanischer Ahorn, Fächerahorn	4 m	durchlässig, humos	HB, WB
<i>Acer pensylvanicum</i>	Amerikanischer Streifen-Ahorn	7 m	feucht, durchlässig	HB, WB
<i>Acer platanoides</i> 'Globosum'	Kugel-Spitzahorn	5-7 m	anspruchlos	HB, WB, S, SF
<i>Acer rufinerve</i>	Rostbart-Ahorn	6-8m	leicht sauer, durchlässig	HB, WB
<i>Acer truncatum</i>	Chinesischer Spitzahorn	5 - 8 m	anspruchlos	HB, WB, H
<i>Amelanchier alnifolia</i> 'Obelisk'	Felsenbirne	5-7 m	anspruchlos	HB, WB, H, S, V
<i>Amelanchier arborea</i> 'Robin Hill'	Felsenbirne	6-8 m	anspruchlos	HB, WB, H, S, V
<i>Betula albosinensis</i>	Kupferbirke	6-10 m	anspruchlos	S
<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	Pyramiden-Hainbuche	3-6 m	anspruchlos	HB, WB
<i>Catalpa bignonioides</i> 'Nana'	Kugel-Trompetenbaum	4-7 m	anspruchlos, keine Staunässe	HB, WB
<i>Catalpa ovata</i>	Gelber Trompetenbaum	10-15 m	anspruchlos, keine Staunässe	HB, WB
<i>Cercis canadensis</i> 'Ruby Falls'	Roter Hänge-Judasbaum	2-4 m	humos, durchlässig	
<i>Cercis siliquastrum</i>	Chinesischer Judasbaum	6-8 m	durchlässig	HB
<i>Cornus controversa</i> i. S.	Pagodenhartriegel	10 - 15 m	nährstoffreich, durchlässig	HB, WB, H, S, V
<i>Cornus florida</i> i. S.	Amerikan. Blumen-Hartriegel	4-6 m	nährstoffreich, durchlässig	S, V
<i>Cornus kousa</i> i. S.	Japanischer Blumen-Hartriegel	5 - 8 m	nährstoffreich, durchlässig	S, V
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	5-6 m	kalkreich, keine Bepflasterung	V, HB,
<i>Crataegus x media</i> 'Pauls Scarlet'	Rotdorn	7 m	anspruchlos	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	5-10 m	anspruchlos, keine Bepflasterung	HB, WB, H, K, SF, S, R, V
<i>Crataegus lavalleyi</i> 'Carrierei'	Apfeldorn	7 m	anspruchlos	HB, WB, H, V
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	5-7 m	anspruchlos, keine Bepflasterung	HB, WB, H, K, SF, S, R, V
<i>Crataegus x prunifolia</i> 'Splendens'	Glanzdorn	6 m	anspruchlos	HB, WB, H, K, SF, R, V

Davidia involucrata vilmoriniana	Taubenbaum, Taschentuchbaum	5 - 6 m	humos, feucht	HB, WB, S
Fraxinus ornus	Blumenesche	8 m	durchlässig	HB
Ilex aquifolium	Stechpalme	8 - 10 m	keine Bepflasterung	HB, WB, H
Koelreuteria paniculata	Blasenbaum	5-10 m	anspruchlos	HB, WB, S
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen	5-7 m	anspruchlos, keine Bepflasterung	HB, WB, S
Laburnum watereri 'Vossii'	Ziergoldregen	5-7 m	nährstoffreich, durchlässig	HB, WB, S, H
Magnolia i. S.	Magnolie	6-10 m	durchlässig	
Malus floribunda	Zierapfel	5-10 m	nährstoffreich, durchlässig	HB, WB, H, V
Malus sylvestris	Holzapfel	7-9 m	nährstoffreich, durchlässig	HB, WB, H, V
Malus tschonoskii	Wollapfel	7-10 m	nährstoffreich, durchlässig	HB, WB, H, V
Mespilus germanica	echte Mispel	5-6 m	geringe Standortbedingungen	V, HB, WB
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum	7-10 m	durchlässig	V
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum	6-10 m	durchlässig	V
Nothofagus antarctica	Scheinbuche	5-7 m	anspruchlos	
Parrotia persica	Eisenholzbaum	7-10 m	anspruchlos, keine Bepflasterung	
Prunus 'Accolade'	Zierkirsche	5-8 m	durchlässig, feucht	
Prunus cerasifera 'Nigra'	Blutpflaume	5-7 m	humos, feucht	HB, WB, H, V
Prunus padus	Traubenkirsche	7-12 m	durchlässig, feucht	HB, WB, H, S, V
Prunus sargentii i. S.	Zierkirsche	7 m	durchlässig, feucht	HB, WB, H, V
Prunus serrula i. S.	Mahagoni-Kirsche	4-5 m	durchlässig	HB, WB, H
Pyrus calleryana i. S.	Zierbirne	6-12 m	anspruchlos	HB, WB, H, V
Robinia pseudoacacia 'Umbracul'	Kugel-Robinie	4-6 m	anspruchlos	HB, WB, H
Salix caprea	Sal-Weide	6-10 m	anspruchlos	HB, WB, H, S
Sorbus aucuparia 'Fastigiata'	Säuleneberesche	6-8 m	anspruchlos, keine Bepflasterung	HB, H, S, V
Sorbus decora	Schmuck-Eberesche	6-8 m	anspruchlos	HB, WB, H, V
Sorbus discolor	Eberesche	6-8 m	anspruchlos	HB, WB, H, V
Sorbus intermedia	Oxelbeere, Schwedische Mehlbeere	7-10 m	anspruchlos	HB, H, V, SF
Sorbus thuringiaca 'Fastigiata'	Thüringische Mehlbeere	5-7 (10) m	anspruchlos	HB, H, V, SF
Sorbus 'Dodong'	Mehlbeere 'Dodong'	6-10 m	anspruchlos	HB, WB, H, S, V
Tetradium (Euodia) daniellii	Bienenbaum	7-10 (12) m	durchlässig, humos	HB, WB, S, SF

HB - Honigbiene

WB - Wildbiene

SF - Schwebfliege

H - Hummel
K - Käfer
R - Raupe
S - Schmetterling/ Falter
V - Vögel

Pflanzliste 3

Nadelbäume

Als Ersatz gelten Bäume nach der Klassifikation des Bundes Deutscher Baumschulen der Qualität "dreimal verpflanzt" und einer Wuchshöhe von 125 - 150 cm.

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung	Wuchshöhe (Richtwert)	Standortbedingungen	ökolog. Wertigkeit
<i>Abies concolor</i>	Colorado-Tanne	25-30 m	durchlässig, keine Bepflasterung	V
<i>Abies koreana</i>	Korea-Tanne	5-7 m	anspruchslos, keine Bepflasterung	V
<i>Abies nordmanniana</i>	Nordmanns-Tanne	25-30 m	schwer, feucht, keine Bepflasterung	V
<i>Cedrus atlantica</i> 'Glauca'	Blaue Atlaszeder	20 m	durchlässig	
<i>Cedrus atlantica</i> 'Glauca Pendula'	Blaue Hänge-Atlaszeder	6 m	durchlässig	
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum	15-20 m	anspruchslos	
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche	30 m	anspruchslos	
<i>Metasequoia glyptostroboides</i>	Urwelt-Mammutbaum	25-35 m	durchlässig, feucht	
<i>Picea abies</i>	Rot-Fichte	30 m	schwer, feucht, keine Bepflasterung	
<i>Picea omorika</i>	Serbische Fichte	15-25 m	durchlässig, feucht	V
<i>Picea orientalis</i>	Kaukasus-Fichte	20-30 m	durchlässig, feucht	V
<i>Pinus aristata</i>	Fuchsschwanz-Kiefer	3-6 m	durchlässig	
<i>Pinus cembra</i>	Zirbel-Kiefer	12-15 m	nährstoffreich, durchlässig	V
<i>Pinus contorta</i>	Dreh-Kiefer	10-20 m	anspruchslos	V
<i>Pinus leucodermis</i>	Schlangenhaut-Kiefer	10-15 m	anspruchslos, durchlässig	
<i>Pinus monticola</i> 'Ammerland'	Ammerland-Kiefer	5 m	durchlässig, feucht	
<i>Pinus nigra</i>	Schwarzkiefer	20 m	anspruchslos	V
<i>Pinus parviflora</i>	Mädchen-Kiefer	4-6 m	durchlässig, feucht	V
<i>Pinus peuce</i>	Madzedonische Kiefer	10-12 m	durchlässig, feucht	V
<i>Pinus schwerinii</i>	Schwerin-Kiefer	10-15 m	anspruchslos	
<i>Pinus strobus</i>	Weymouth-Kiefer	25-30 m	anspruchslos	V
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer, Waldkiefer	15-30 m	eher trocken, durchlässig	V
<i>Sciadopitys verticillata</i>	Schirmtanne	10 m	feucht, nährstoffreich	
<i>Sequoiadendron giganteum</i>	Mammutbaum	50 m	nährstoffreich	
<i>Sequoiadendron giganteum</i> 'Glaucolabrum'	Blauer Mammutbaum	15 - 20 m	nährstoffreich	

Sequoiadendron giganteum 'Pen	Überhängender Mammutbaum	15 - 20 m	nährstoffreich	
Taxodium distichum	Sumpfyypresse	18-30 m	feucht-nass	
Taxus baccata 'Fastigiata'	Säuleneibe	5-10 m	durchlässig	HB, WB, V
Taxus baccata	Gewöhnliche Eibe	5 - 15 m	durchlässig	HB, WB, V

HB - Honigbiene

WB - Wildbiene

SF - Schwebfliege

H - Hummel

K - Käfer

R - Raupe

S - Schmetterling/ Falter

V - Vögel